

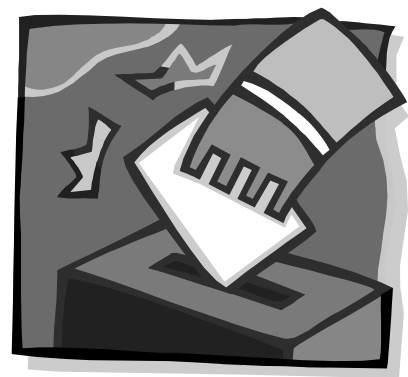


Einwohnergemeinde
3412 Heimiswil

www.heimiswil.ch

Präsidiales

Reglement über die Urnenwahlen



Stand: 29. November 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Die Urnenwahlen	8
2.1	Gemeinsame Bestimmungen.....	8
2.2	Proporzahlen	9
2.3	Majorzwahlen	12
3.	Schlussbestimmungen	14
	Auflagezeugnis.....	15

1. Allgemeine Bestimmungen

Urnegeschäfte	Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht	Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungs- und Wahltag	Art. 5 ¹ Die Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. ² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
Urnenöffnungszeiten	Art. 6 ¹ Die Organisation und die Öffnungszeiten der Wahl- und Abstimmungslokale richten sich nach der vom Gemeinderat erlassenen Organisationsverordnung. ² In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.
Druck der Stimm- und Wahlzettel	Art. 7 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der amtlichen Wahlzettel an. ² Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten – Wahlzettel mit den Namen der definitiven Kandidatinnen und Kandidaten (vordruckte Wahlzettel; ausseramtliche) und – Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen. ³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche vordruckte Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen. ⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden. ⁵ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis	Art. 8 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach. ² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben: a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten, b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf, c) Datum der Wahl oder Abstimmung. ³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis Büroschluss gestellt werden. ⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Wahlzettel. ² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.
Wahlprospekte	⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mit Hilfe beim Verpacken.
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl Stimm- und Wahlzettel ohne Vordruck zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere vorgedruckte Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.
Fachausschuss für Wahlen und Abstimmungen	Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt den Fachausschuss für Wahlen und Abstimmungen (im folgenden „Fachausschuss“) und dessen Präsidentin oder Präsidentennach den Bestimmungen des Organisationsreglements. Der Ausschuss besteht aus 17-20 Personen. ² Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen oder Wahlen kann der Gemeinderat den Fachausschuss erweitern.

³ Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen einmal im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

Instruktion

Art. 12 Der Gemeinderat muss die Fachausschussmitglieder vor dem Urnengang zu einer Instruktion einberufen.

Aufgaben

Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Fachausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Fachausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Der Fachausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Wahl-/Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder Abstimmungen

Art. 14 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Fachausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Fachausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder Abstimmung

⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Fachausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 15 ¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Fachausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).

technische Hilfsmittel

³ Zur Ermittlung der Ergebnisse ist der Einsatz von technischen Hilfsmitteln (EDV) möglich.

Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis	Art. 16 ¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an. ² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).
Bekanntgabe der Ergebnisse	Art. 17 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlökalen, Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.
Erwahrung	² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn – keine Mängel zu beheben sind, – durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und – die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	³ Die erwachten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.
Wahlanzeige	⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.
Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige	Art. 18 ¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen. ² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind. ³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen. ⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	Art. 19 ¹ Der Fachausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll. ² Das Protokoll muss enthalten: – das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl, – die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister, – die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise, – die Gesamtzahl der eingelangten Stimm- und Wahlzettel – die Stimmbeteiligung, – die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel, – die Zahl der in Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (gültige Stimm- und Wahlzettel), – allfällige Bemerkungen des Fachausschusses.

- ⁴ Bei Majorzwahlen muss es zudem enthalten:
- die Zahl der Stimmen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben,
 - die Zahl der leeren Stimmen,
 - das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
 - die Namen der Gewählten.
- ⁵ Bei Proporzahlen muss es zudem enthalten:
- die eingereichten Listen,
 - die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
 - die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten (Kandidatenstimmen) ,
 - die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste,
 - die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
 - die Zahl der leeren Stimmen,
 - die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
 - das Total aller Parteistimmen,
 - die Verteilzahl,
 - die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
 - die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.
- ⁶ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Fachausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm-
und Wahlunterlagen

Art. 20 ¹ Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden

Art. 21 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

2. Die Urnenwahlen

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin	Art. 22 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.
Wahlkreis	² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
Ausschreibung der Wahlen	³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge	Art. 23 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 12.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen. ² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10. Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig. ³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
Ausschliessungsgründe	Art. 24 ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. ² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. ³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	Art. 25 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. ² Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. ³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei jeder Name zweimal aufgeführt werden.
Vertreter	Art. 26 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge	Art. 27 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. ² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 24 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. ³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.
Fehlende Wahlvorschläge	Art. 28 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.

2.2 Proporzwahlen

Listen	Art. 29 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer.
Veröffentlichung	² Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.
Listenverbindung	Art. 30 ¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 24 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden. ² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 31 ¹ Wer den amtlichen Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den Wahlzettel auch leer einzulegen. ² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

	³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).
Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel (ungültige Wahlzettel)	Art. 32 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt. ² Wahlzettel, die nicht vom Fachausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt. ³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie – nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen, – eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, – den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. ⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
Ungültige Namen	Art. 33 ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen. ² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.
Streichungen	Art. 34 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 33 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. ² Es werden die letzten vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten Namen, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.
Zusatzstimmen	Art. 35 ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt. ² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung. ³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen (leere Stimmen).
Ermittlung	Art. 36 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Fachausschuss zunächst: – die Kandidatenstimmen, – die Zusatzstimmen, – die Parteistimmen, – die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

Verteilzahl	² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.
Erste Verteilung	³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.
Weitere Verteilung	Art. 37 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben. ² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind. ³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.
Verteilung in Listenverbindungen	Art. 38 ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt. ² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 36 Abs. 3 und Art. 37 verteilt.
Gewählte und Ersatzleute	Art. 39 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste. ² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute. ³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste. ⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.
Stille Wahl	Art. 40 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.
Ergänzungswahl	Art. 41 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt. ² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlages werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert,

dem Gemeinderat innerhalb von dreissig Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei. Der freie Sitz wird an der nächsten Einwohnergemeindeversammlung im Majorzwahlverfahren neu besetzt.

2.3 Majorzwahlen

Wahlvorschläge	Art. 42 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.
Veröffentlichung	² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 43 ¹ Wer einen Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen, wie Sitze zu besetzen sind. Der Wahlzettel kann auch leer gelassen werden. ² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren). ³ Kumulieren ist nicht zulässig. ⁴ Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien und vorgedruckte Namen, die gestrichen und nicht ersetzt werden.
Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel/Ungültige Wahlzettel	Art. 44 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt. ² Wahlzettel, die nicht vom Fachausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt. ³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie – nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen, – nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, – nach Bereinigung gemäss Artikel 50 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, – den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

	⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
Ungültige Namen	Art. 45 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen. ² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
Streichungen	Art. 46 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 45 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. ² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.
Erster Wahlgang	Art. 47 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.
Absolutes Mehr	² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt. ³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt. ⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 48 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
Relatives Mehr	³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 49 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
Stille Wahl	Art. 50 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.
Ersatzwahl	Art. 51 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Minderheitenschutz Art. 52 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

3. **Schlussbestimmungen**

Ergänzende Vorschriften Art. 53 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Strafen Art. 54 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften¹ oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Übergangsbestimmung Art. 55 Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 01. Januar 2027 bis 31. Dezember 2030 vom 29. November 2026 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten Art. 56 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

² Es hebt das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen vom 10.06.2002 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 29. November 2025 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2025 bis 28. November 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 23. Oktober 2025 publiziert.

Ort, Datum

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:

.....